

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Rittmeyer Gesellschaft m.b.H. (FN 108564d)

1. Allgemeines:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Rittmeyer Gesellschaft m.b.H., im Folgenden kurz „Rittmeyer“ genannt, gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Rittmeyer und ihren Vertragspartnern, im Folgenden kurz „Kunde“ genannt sowie für alle von Rittmeyer erbrachten Lieferungen und Leistungen, sofern der Kunde ein Unternehmen betreibt und das Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Rittmeyer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 1.2. Zwischen Rittmeyer und dem Kunden abgeschlossene schriftliche besondere Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, das heißt, die AGB gelten in diesem Fall nur in jenen Bereichen, in welchen keine besonderen anderslautenden Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

2. Angebote, Vertragsabschluss:

- 2.1. Angebote und Preise von Rittmeyer sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung durch den Kunden gilt erst mit Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Rittmeyer als angenommen, wodurch auch ein Vertrag zustande kommt.

3. Pläne, technische Unterlagen, Akten:

- 3.1. Rittmeyer behält sich sämtliche Rechte an Plänen, technischen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Drucksachen, Tabellen, etc. insbesondere das Urheberrecht oder Nutzungsrechte, hiermit ausdrücklich vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und verpflichtet sich, derartige Unterlagen nicht ohne vorhergehende schriftliche Ermächtigung von Rittmeyer ganz oder auch nur teilweise Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu verwenden, als jenem, für welchen diese Unterlagen dem Kunden übergeben worden sind.

- 3.2. Sollte ein Vertrag zwischen Rittmeyer und dem Kunden aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommen, verpflichtet sich der Kunde sämtliche im Punkt 3.1. angeführten Unterlagen im Original an Rittmeyer zurückzugeben. Es ist dem Kunden bei sonstigem Schadenersatz untersagt, von derartigen Unterlagen Kopien anzufertigen.
- 3.3. Die einem Anbot beigefügten Unterlagen (Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, etc.) sind für Rittmeyer nicht bindend, es sei denn, die Verbindlichkeit wird von Rittmeyer ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

4. Preise:

- 4.1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die von Rittmeyer angegebenen Preise netto ohne Mehrwertsteuer in Euro, unverpackt ab Lager Wien ohne jegliche Abzüge.
- 4.2. Sämtliche Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Fracht, Versicherungen, erforderliche Bewilligungen und Beurkundungen, etc. sowie alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, sind vom Kunden zu tragen.
- 4.3. Rittmeyer behält sich eine Preisanpassung ausdrücklich vor, wenn Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen nachträglich geändert werden, wenn sich die Kostenfaktoren zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gegenüber dem Zeitpunkt des Angebotes erhöht haben oder wenn es zu Terminverzögerungen kommt, welche nicht von Rittmeyer zu verantworten sind.
- 4.4. Sofern zwischen Rittmeyer und dem Kunden oder in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Incoterms (derzeit Incoterms 2010).

5. Zahlungsbedingungen:

- 5.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 5.2. Das Zurückbehalten von Zahlungen aufgrund von Gegenforderungen des Kunden oder die Aufrechnung mit denselben ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von Rittmeyer ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug ist Rittmeyer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% per anno über dem Basiszinssatz zu verrechnen, sofern Rittmeyer nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Der Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 5.4. Der Kunde hat alle mit der Eintreibung fälliger Zahlungen im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten sowie damit verbundene Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu tragen. Im Verzugsfall werden ferner sämtliche Forderungen von Rittmeyer gegenüber dem säumigen Kunden sofort zur Zahlung fällig; der Kunde befindet sich dann auch mit diesen Zahlungen in Verzug. Im Fall des Zahlungsverzuges ist Rittmeyer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits gelieferte Ware zurückzufordern.

6. Lieferfristen:

- 6.1. Die angegebenen Lieferfristen gelten, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, für die Auslieferung der Ware ab Lager Rittmeyer. Der Fristenlauf beginnt, wenn der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen und Vorbereitungsarbeiten erfüllt hat und Rittmeyer im Besitz sämtlicher für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Arbeiten und Lieferungen benötigten kaufmännischen und technischen Unterlagen ist.
- 6.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Vorbereitungsarbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält, wenn Rittmeyer die für die Vertragserfüllung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder von Kunden nachträglich abgeändert werden oder wenn ohne Verschulden von Rittmeyer Hindernisse, die nicht im Einflussbereich von Rittmeyer stehen (zB. höhere Gewalt) eintreten. In diesen Fällen hat der Kunde kein Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern.

7. Versand, Gefahrenübergang:

- 7.1. Der Versand von Waren erfolgt auf Gefahr des Kunden, dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wird. Müssen versandbereite Waren ohne Verschulden von Rittmeyer gelagert werden, so ist Rittmeyer berechtigt, dem Kunden die Kosten der Lagerung und der Versicherung der Ware, mindestens aber 5 Promille des Warenwertes laut Rechnung Rittmeyer pro angefangenem Monat zu verrechnen, wobei die Ware auf Gefahr des Kunden lagert.
- 7.2. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung gegen Schäden jeder Art obliegt dem Kunden.
- 7.3. Teillieferungen sind zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt:

- 8.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Rittmeyer.
- 8.2. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Kunde Rittmeyer unverzüglich zu verständigen. Die mit der Durchsetzung des Eigentums verbundenen Kosten trägt der Kunde.

9. Gewährleistung, Haftung:

- 9.1. Mängel und Schäden an gelieferten Waren müssen vom Kunden bei sonstigem Ausschluss innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt oder nach deren Auftreten schriftlich an Rittmeyer spezifiziert bekanntgegeben werden. Bei Montage durch Rittmeyer beginnt die 8-tägige Frist mit Fertigstellung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Im Falle verspäteter Mängelrüge oder verspäteter Schadenmeldung ist jede Gewährleistung und jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 9.2. Jede Gewährleistung und jeder Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn der Kunde am Liefer- oder Werkgegenstand ohne vorherige Zustimmung von Rittmeyer Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, wenn er gegen Montagevorschriften oder Bedienungsanleitungen verstößt, vereinbarte Einsatzbedingungen missachtet, den Liefer- oder Werkgegenstand unsachgemäß behandelt oder lagert, wenn er Rittmeyer nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit zur Mängelbehebung oder Instandsetzung einräumt, wenn er die beanstandeten Teile nicht unverzüglich zur Prüfung und Mängel- bzw. Schadensbehebung zur Verfügung stellt, wenn er nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft, weiters solange der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Liefer- oder Werkvertrag nicht erfüllt, insbesondere sich mit vereinbarten Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand befindet.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang (Punkt 7.1.). Wenn Rittmeyer die Montage übernommen hat, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Fertigstellung der Montage oder der Anlage, bei Inbetriebnahme der Anlage durch Rittmeyer beginnt die Gewährleistungsfrist ab Inbetriebnahme. Verbrauchs- und Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4. Für jene Lieferungen oder Teile der gelieferten Ware, die Rittmeyer ihrerseits von Zulieferanten bezieht, beschränkt sich die Haftung von Rittmeyer auf jene Gewährleistungsansprüche, welche Rittmeyer gegenüber den Vorlieferanten zustehen.

- 9.5. Mit Erfüllung der Mangelbehebung oder Durchführung von Verbesserungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen, die Gewährleistungsfrist gemäß 9.3. wird dadurch nicht verlängert. Die Gewährleistungsfrist gemäß 9.3. gilt auch für die Durchführung von Wartungs- und Servicedienstleistungen durch Rittmeyer.
- 9.6. Im Gewährleistungsfall ist Rittmeyer berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Rittmeyer über. Die Kosten einer vom Kunden oder einem Dritten durchgeführten Mängelbehebung werden von Rittmeyer nicht erstattet, es sei denn, Rittmeyer hat dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 9.7. Zum Schadenersatz ist Rittmeyer in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung, für Obhut- und Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei Rittmeyer befinden, wird die Haftung von Rittmeyer ausgeschlossen. Im Sinne des Produkthaftungsgesetzes haftet Rittmeyer nur für Personenschäden Dritter, für Sachschäden wird nur gehaftet, wenn sie ein Verbraucher erleidet.
- 9.8. Die in diesen AGB enthaltenen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen gelten auch für von Rittmeyer durchgeführte IT-Security-Checks. Die Haftung von Rittmeyer für Schäden, die insbesondere aufgrund von Systemfehlern, Zusammenbruch des EDV-Systems oder durch gesetzwidriges Hacken entstehen sowie für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

10. Verschiedenes:

- 10.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz von Rittmeyer vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Personenbezogene Daten werden durch Rittmeyer ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Datenschutzrechtes, insbesondere des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG) sowie des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) erhoben, verarbeitet und gespeichert

und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, wo dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

- 10.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 10.4. Für die Gültigkeit und Wirksamkeit von Verträgen wird Schriftlichkeit vereinbart, dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages, insbesondere auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 10.5. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug (insbesondere gemäß 7.) einverstanden ist.